

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landestalsperrenverwaltung
Postfach 10 02 34
01782 Pirna

nachrichtlich:
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Landesdirektion Sachsen
(m.d.B. um Weiterleitung an
alle unteren Wasserbehörden
und unteren Naturschutzbehörden)

**Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen
hinsichtlich hydromorphologischer Veränderungen und
Abflussregulierungen an Fließgewässern in Unterhaltungslast des
Freistaates Sachsen**

Anlage: 1

A. Veranlassung und Zielstellung

Die aktuelle Zustandseinstufung für die Oberflächenwasserkörper (OWK) nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) macht deutlich, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Zustand der OWK signifikant zu verbessern. Ursächlich dafür ist neben den bekannten Umsetzungsproblemen auch das Fehlen geeigneter Maßnahmenkonzepte für defizitäre Wasserkörper.

Mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 1. Juni 2017 (Az. 44-8600/8/39) zur Erarbeitung eines beispielhaften Vorhabens- und Sanierungsplanes für OWK wurde neben den bestehenden Instrumentarien (beispielsweise Gewässerbegehungen) daher ein weiterer Baustein für die zielgerichtete Ableitung von erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geschaffen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurde vom SMEKUL zunächst damit beauftragt, für einen ausgewählten Oberflächenwasserkörper einen pilothaften Vorhabens- und Sanierungsplan zu erstellen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stephan Garack

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24411
Telefax +49 351 564-24004

Stephan.Garack@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8602/9/11

Dresden,
22. August 2022

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2022/33585

Bei der Maßnahmenableitung zur Belastungsminderung im Bereich Hydromorphologie und Abflussregulierungen hat sich gezeigt, dass es für diesen Planungsbereich besonderer Expertise bedarf und dass spezielle Anforderungen des jeweiligen Maßnahmenträgers bereits bei der Konzepterstellung sehr detailliert berücksichtigt werden sollten. Damit wird gewährleistet, dass die abgeleiteten Maßnahmen auch in der Praxis weiterverfolgt werden können.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) ist nach § 4 Nr. 1a und 1e Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) als Gewässerunterhaltungspflichtiger und Ausbaulastträger verantwortlich für die Umsetzung von gewässerstrukturverbessernden Maßnahmen sowie Durchgängigkeitsmaßnahmen an Anlagen in eigener Zuständigkeit an Gewässern erster Ordnung und an Grenzgewässern und damit für knapp die Hälfte des WRRL-Berichtsgewässernetzes. Aus diesem Grund hat die LTV in Abstimmung mit dem SMEKUL damit begonnen, so genannte Teil-Vorhabens- und Sanierungspläne Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) und damit konzeptionelle Grundlagen für die Maßnahmenumsetzung erarbeiten zu lassen.

Ziele dieses Erlasses sind es, die

- Zuständigkeiten der LTV für die Erarbeitung der TeilVoSa Hymo an Gewässern erster Ordnung und den Grenzgewässern zu regeln,
- Funktion, Bedeutung und damit formalrechtliche Verbindlichkeit der TeilVoSa Hymo zu klären und
- Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit den daraus abgeleiteten WRRL-Maßnahmen für die LTV zu treffen.

B. Inhalt und Ausgestaltung von Planungsinstrumenten

1. Integrierte Gewässerentwicklungskonzepte

Gewässerentwicklungskonzepte als Oberbegriff werden ganz allgemein definiert als planerische Entscheidungsinstrumente zur Einflussnahme auf die künftige Entwicklung von oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten. Sie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustands dieser und sind ein Mittel, um die Bewirtschaftung von Wasserressourcen zu verbessern und zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der vorangestellten Definition bezeichnen integrierte Gewässerentwicklungskonzepte solche, die neben der Gewässerökologie weitere Belange – wie zum Beispiel des Hochwasserschutzes – betrachten und diese integrativ zusammenführen.

Im Rahmen von integrierten Gewässerentwicklungskonzepten werden weiterhin Entwicklungsziele festgelegt und konkrete Maßnahmen abgeleitet, die zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer erforderlich sind. Die abgeleiteten Maßnahmen können dann je nach Art entweder unmittelbar umgesetzt (zum Beispiel im Rahmen der regulären Gewässerunterhaltung) oder im Rahmen vertiefender Planungen untersetzt werden.

2. Vorhabens- und Sanierungspläne

Integrierte Gewässerentwicklungskonzepte, die sich auf berichtspflichtige OWK nach WRRL beziehen welche in der Gesamtbewertung den guten ökologischen Zustand (GÖZ) beziehungsweise das gute ökologische Potenzial (GÖP) bisher nicht erreicht haben, werden nachfolgend als Vorhabens- und Sanierungspläne (VoSa) bezeichnet. Das Ziel von Vorhabens- und Sanierungsplänen besteht darin, für den oder die betrachteten OWK sämtliche Maßnahmen abzuleiten, die erforderlich sind, damit der/das GÖZ/GÖP erreicht wird. Kann der/das GÖZ/GÖP im Ergebnis des VoSa nicht erreicht werden, ist je nach Sachlage entweder die Umstufung des Gewässers in ein erheblich verändertes Gewässer nach § 28 WHG vorzuschlagen oder ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel nach § 30 WHG zu definieren und zu begründen.

Inhaltlich sind VoSa integrative, konzeptionelle Untersuchungen, die eine kausale Auswertung von Zustandsdefiziten und deren Ursachen bis hin zur Ableitung von Maßnahmen vornehmen. Zustandsdefizite liegen vor, wenn Qualitätskomponenten nach WRRL in einem OWK nicht mindestens mit „gut“ bewertet werden. Dabei werden die kausalen Zusammenhänge zunächst auf Ebene der Belastungsgruppen „Punktquellen“, „diffuse Quellen“, „Wasserentnahmen“, „Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“ sowie „sonstigen anthropogenen Einflüssen“ ermittelt, die jeweiligen Verursacher so gut wie möglich identifiziert und geeignete Maßnahmen zur Minderung der Belastungen abgeleitet. Die Bearbeitung erfolgt sowohl nach Einzelfaktoren als auch nach komplexen Wirkmechanismen. Dadurch wird ein modularer Aufbau der VoSa erreicht, der es ermöglicht, die komplexen Planungen zeitlich zu staffeln, bedarfsweise zu erweitern und durch schrittweise Umsetzung der Maßnahmen iterativ, je nach Verbesserungsfortschritt beim Gewässerzustand, fortzuschreiben. Aufgabe bei der Erstellung der VoSa ist die Herausarbeitung aller erforderlichen Maßnahmen und bei der Umsetzung dieser eine kosten- und ressourceneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele in dem/den jeweiligen OWK.

Ein VoSa kann sowohl nur einen OWK, als auch mehrere in fachlichem beziehungsweise wasserwirtschaftlichem Zusammenhang stehende OWK umfassen.

3. Teil-Vorhabens- und Sanierungspläne Hydromorphologie

Vorhabens- und Sanierungspläne können hinsichtlich der Belastungsgruppen modular aufgebaut werden, woraus sich die Möglichkeit der Erarbeitung von Teilplänen ergibt (vergleiche 2.). Integrierte Gewässerentwicklungskonzepte, in denen die konzeptionellen Grundlagen zur Maßnahmenumsetzung speziell für die Belastungsschwerpunkte „Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“ erarbeitet werden, werden in der Folge als Teil-Vorhabens- und Sanierungspläne Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) bezeichnet.

Die TeilVoSa Hymo für die Fließgewässer erster Ordnung und die Grenzgewässer berücksichtigen die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM), die aus den Hochwasserschutzkonzepten (HWSK) oder deren Aktualisierung zu Hintergrunddokumenten der Hochwasserrisikomanagementpläne der Elbe und der Oder resultieren. Des Weiteren berücksichtigen sie die in den FFH-Managementplänen vorgesehenen Maßnahmen und Erhaltungsziele sowie weitere WRRL-Maßnahmen aus vorliegenden Studien, Untersuchungen und Plänen.

Vorliegende TeilVoSa Hymo für Fließgewässer erster Ordnung und Grenzgewässer werden wiederum bei der Aktualisierung der HWSK berücksichtigt.

Der modulare Aufbau wird für die Fließgewässer erster Ordnung und die Grenzgewässer durch die folgende Grafik veranschaulicht.

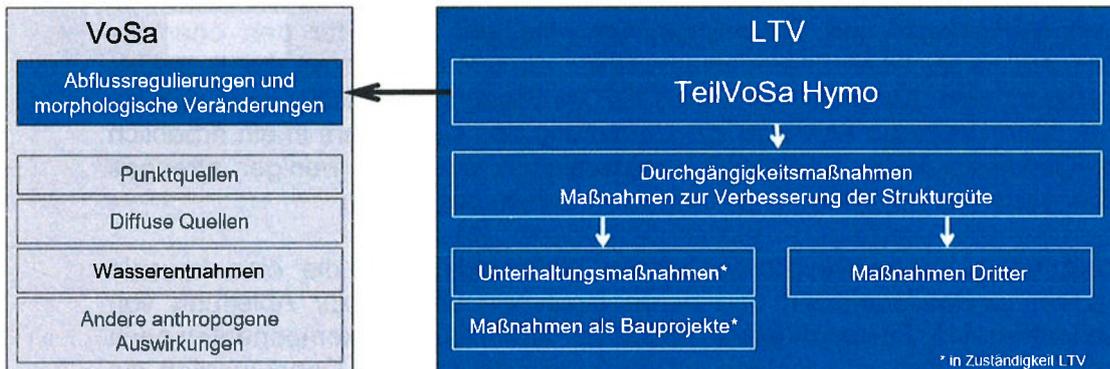


Abbildung 1: Inhalte der TeilVoSa Hymo der LTV und Einordnung in die VoSa

C. Erarbeitung von Plänen durch die Landestalsperrenverwaltung

1. Zuständigkeit

Die Erarbeitung von TeilVoSa Hymo für Fließgewässer erster Ordnung und Grenzgewässer als selbstständiger Bestandteil von VoSa obliegt alleinig der LTV als Gewässerunterhaltungspflichtiger und Ausbaulastträger. Wenn für diese Gewässer beziehungsweise betroffene OWK VoSa erstellt werden sollen, ist die LTV rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung zu informieren und das Prozedere der Erarbeitung mit der LTV abzustimmen. Die LTV entscheidet anhand fachlicher Aspekte sowie personeller und finanzieller Ressourcen, ob der TeilVoSa Hymo für die Belastungsschwerpunkte Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen erforderlich ist und ob er gleichzeitig mit dem gesamten VoSa oder später durch die LTV erarbeitet wird.

2. Aufgabenumfang

Die Landestalsperrenverwaltung erarbeitet entsprechend ihrer Zuständigkeit gemäß 1. für diejenigen OWK, bei denen

- (a) der Schwerpunkt der erforderlichen Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung oder Grenzgewässern zu erwarten ist und
- (b) konzeptionelle Grundlagen für die Ableitung von Maßnahmen im Belastungsbereich „Abflussregulierung und Hydromorphologie“ als erforderlich für die WRRL-Zielerreichung anzusehen sind,

sukzessive TeilVoSa Hymo als konzeptionelle Basis für die Maßnahmenumsetzung.

Zum Zeitpunkt des Ergehens dieses Erlasses ist entsprechend dieser beiden Kriterien die Bearbeitung von TeilVoSa Hymo für insgesamt 129 OWK vorgesehen. Die beiliegende Liste (Anlage 1) enthält die Auflistung dieser 129 OWK.

Eine Änderung der Liste ist nach Abstimmung mit dem SMEKUL möglich, ohne dass es einer förmlichen Änderung dieses Erlasses bedarf.

3. Bedeutung und Funktion der Teil-Vorhabens- und Sanierungspläne Hydromorphologie

Die TeilVoSa Hymo sind strukturell durch den modularen Aufbau passfähig zu VoSa und werden für Fließgewässer erster Ordnung und Grenzgewässer vorlaufend, während oder auch nachlaufend zu der Erarbeitung eines VoSa – also zeitlich unabhängig davon – erstellt.

In den TeilVoSa Hymo werden die Durchgängigkeitsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte für den Belastungsbereich „Abflussregulierung und Hydromorphologie“ abgeleitet, die für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Es werden dabei sowohl die WRRL-Maßnahmen im Verantwortungsbereich der LTV als auch die seitens Dritter (zum Beispiel Kommunen, Private) erforderlichen Maßnahmen benannt. Sofern nicht in ausreichendem Maße verhältnismäßige Maßnahmen abgeleitet werden können, die eine Zielerreichung (GÖZ/GÖP) erwarten lassen, liefert der TeilVoSa Hymo die Grundlage zur Prüfung durch das SMEKUL, ob eine Ausweisung als „erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB)“ oder Ausnahmen zur Zielerreichung in Betracht kommen.

Die Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der LTV werden von der LTV im Zuge der Mitarbeit in den Regionalen Arbeitsgruppen gemeldet und sukzessive umgesetzt. Die Realisierung von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der LTV erfolgt im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§§ 39 ff. WHG, 31 ff. SächsWG) oder in Form von Bauprojekten zum Gewässerausbau (§§ 67 ff. WHG, 61 ff. SächsWG) beziehungsweise Anlagen an Gewässern (§ 26 SächsWG) entsprechend der personellen und finanziellen Ressourcen der LTV sowie unter Berücksichtigung anderer Randbedingungen, wie die Dauer von Genehmigungsverfahren, die Verfügbarkeit von Marktkapazitäten oder die Dauer der Herstellung der Flächenverfügbarkeit.

4. Bearbeitungsgrundsätze

Die Erarbeitung der TeilVoSa Hymo für die in Anlage 1 genannten OWK erfolgt unter Berücksichtigung einer mit dem SMEKUL und dem LfULG abgestimmten und auf einer fachlichen Grundlage basierenden Priorisierung. Im Einzelfall kann aufgrund betrieblicher oder fachlicher Gründe von dieser abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt der LTV. Erforderlichenfalls ist die Priorisierung unter Einbeziehung von SMEKUL und LfULG fortzuschreiben. Die Wasserbehörden werden im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen über die jeweils aktuelle Bearbeitungsreihenfolge informiert.

Die TeilVoSa Hymo sollen unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen der LTV sowie der marktbedingten Leistungsfähigkeit qualifizierter Ingenieurbüros sukzessive erarbeitet werden. Ziel ist es, möglichst viele TeilVoSa Hymo bis zum Jahr 2027 zu erarbeiten. Nach dem Jahr 2027 ist die Erarbeitung beziehungsweise erforderlichenfalls die Fortschreibung der TeilVoSa Hymo fortzusetzen, sofern dies für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist.

Die aus den TeilVoSa Hymo erarbeiteten WRRL-Maßnahmen werden mit den Wasserbehörden, den Naturschutzbehörden sowie der Fischereibehörde abgestimmt. Dazu erfolgt deren Einbeziehung bereits während der Erarbeitung der TeilVoSa Hymo.

Bei der Bearbeitung der TeilVoSa Hymo ist die mit dem LfULG abgestimmte Methodik anzuwenden, so dass die strukturelle Passfähigkeit mit den Ergebnissen der VoSa gegeben ist. Insofern ein TeilVoSa Hymo später als ein VoSa erstellt wird, obliegt der LTV die Zusammenführung und Zusammenfassung der Ergebnisse unter Einbeziehung des für den VoSa Zuständigen.

Ist eine Fortschreibung der Methodik der TeilVoSa Hymo erforderlich, erfolgt dies in Abstimmung mit dem LfULG, um die strukturelle Passfähigkeit zu den VoSa zu gewährleisten.

D. Regelungen zur weiteren Umsetzung

1. Bestätigung und Bindungswirkung

Die TeilVoSa Hymo bedürfen jeweils der formellen schriftlichen Bestätigung durch das SMEKUL. Mit erfolgter Bestätigung und Bekanntgabe entfalten die Pläne interne Bindungswirkung. Die in den Plänen abgeleiteten WRRL-Maßnahmen in Zuständigkeit der LTV sind durch diese sukzessive umzusetzen.

Die TeilVoSa Hymo werden nach Abschluss der Bearbeitung und ihrer Bestätigung durch das SMEKUL an die zuständige(n) unteren Wasserbehörden, an das LfULG und alle Beteiligten formell mit Übergabeschreiben übergeben. Des Weiteren ist die Übernahme der abgeleiteten WRRL-Maßnahmen in die folgende Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme der FGG Elbe und der FGE Oder zu veranlassen.

Enthält ein TeilVoSa Hymo fachliche Vorschläge, den betrachteten OWK als „erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB)“ auszuweisen oder Ausnahmen zur Zielerreichung vorzunehmen, prüft das SMEKUL diese Vorschläge unter Beteiligung des LfULG sowie der oberen und den jeweils betroffenen unteren Wasserbehörden und trifft entsprechend seiner Zuständigkeit (§ 1 Nr. 2 WasserZuVO) die entsprechenden Entscheidungen. Ist zu erwarten, dass sich die Bestätigung des VoSa auf Grund der fachlichen und rechtlichen Prüfung der Ausnahmen verzögert, so kann das SMEKUL den gestaltenden Teil des VoSa auch vorläufig bestätigen und damit die geplanten WRRL-Maßnahmen für die Umsetzung freigeben und die interne Bindungswirkung auslösen.

2. WRRL-Maßnahmen in Zuständigkeit der LTV

Die LTV wird gebeten, sukzessive ein eigenes „Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (WRRL-Programm LTV) aufzustellen. Dabei sollen sowohl WRRL-Maßnahmen aus den bestätigten TeilVoSa Hymo als auch weitere Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL berücksichtigt werden, soweit die LTV für diese zuständig ist.

Zu weiteren Maßnahmen zählen Maßnahmen aus der Angebotsplanung, aus Studien/Konzepten der LTV (so genannte konzeptimmanente Maßnahmen) und Maßnahmen, die durch Gewässerbegehungen und -kontrollen durch die LTV identifiziert wurden beziehungsweise werden. Letztgenannte Maßnahmen sind sukzessive insbesondere in den OWK zu identifizieren, für die keine TeilVoSa Hymo erarbeitet werden. Außerdem zählen dazu die Maßnahmen, die bereits ohne konzeptionelle Planungen als essenziell für die Zielerreichung angesehen werden (zum Beispiel Durchgängigkeitsmaßnahmen). Die Umsetzung des WRRL-Programms LTV ist der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms des Freistaats Sachsen gleichgestellt und erfolgt entsprechend der personellen und finanziellen Ressourcen der LTV.



Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Abteilungsleiterin
Wasser und Technischer Umweltschutz

